

wasser **conten**
KORPORATION



Wasserversorgungsreglement

der **Wasserkorporation Gonten**

vom 27. Mai 2026

INHALT

I.	Allgemeines	5
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	5
Art. 2	Kunde	5
Art. 3	Versorgungsgebiet	5
II.	Bezugsverhältnis	5
Art. 4	Entstehung des Bezugsverhältnisses	5
Art. 5	Beendigung des Bezugsverhältnisses	5
III.	Pflichten der Wasserkorporation	6
Art. 6	Aufgabe	6
Art. 7	Werkleitungspläne	6
Art. 8	Wasserversorgungsplanung	6
Art. 9	Betriebsdruck	6
Art. 10	Einschränkung und Unterbrechung der Versorgung	6
Art. 11	Höhere Gewalt	7
IV.	Pflichten der Kunden	7
Art. 12	Verwendung des Wassers	7
Art. 13	Erstellung und Betrieb Hausinstallationen	7
Art. 14	Meldepflicht	7
Art. 15	Bewilligungspflicht	8
Art. 16	Duldungs- und Mitwirkungspflicht	8
Art. 17	Mängel an Hausinstallationen	8
V.	Anlagen der Wasserkorporation	8
Art. 18	Öffentliche Wasserversorgungsanlagen	8
Art. 19	Hydrantenanlagen	9
Art. 20	Dienstbarkeiten	9
Art. 21	Schutz der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen	9
VI.	Messsystem	9
Art. 22	Messeinrichtung	9
Art. 23	Installation der Messeinrichtung	9
Art. 24	Datenauslesung	10
Art. 25	Nebenmesseinrichtungen	10
VII.	Anschlüsse und Hausinstallationen	10
Art. 26	Anschlussgesuch	10
Art. 27	Hausanschlussleitungen	10
Art. 28	Eigentumsverhältnisse	11
Art. 29	Stilllegung von Hausanschlussleitungen	11
Art. 30	Hausinstallationen	11
Art. 31	Wasserabgabe oder -ableitung	11

VIII. Technische Vorschriften	12
Art. 32 Technische Normen	12
Art. 33 Technische Vorgaben.....	12
Art. 34 Installationsberechtigungen.....	12
Art. 35 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	12
IX. Finanzierung	12
Art. 36 Finanzierung der Wasserkorporation	12
Art. 37 Wiederkehrenden Gebühren	13
Art. 38 Netzkostenbeitrag.....	13
Art. 39 Hausanschluss-Kostenbeitrag.....	13
Art. 40 Erschliessungsbeiträge	13
Art. 41 Temporäre Wasserbezüge	13
Art. 42 Finanzierung der Hydrantenanlagen	14
Art. 43 Subventionsrückerstattungen.....	14
X. Rechnungsstellung und Zahlung	14
Art. 44 Rechnungsstellung	14
Art. 45 Zahlungsbedingungen	14
Art. 46 Wiederholter Zahlungsverzug.....	14
Art. 47 Gestörte Messeinrichtungen.....	14
Art. 48 Wasserverluste	15
Art. 49 Verjährung	15
XI. Haftung	15
Art. 50 Haftungsausschluss	15
Art. 51 Schäden.....	15
Art. 52 Wasserbezug.....	15
XII. Datenschutz.....	16
Art. 53 Umgang mit Kundendaten.....	16
Art. 54 Aufbewahrung von Daten.....	16
XIII. Schlussbestimmungen	16
Art. 55 Widerhandlungen	16
Art. 56 Einsprache.....	16
Art. 57 Übertragung von Rechten und Pflichten an Dritte.....	16
Art. 58 Inkrafttreten.....	16

ABKÜRZUNGEN

GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
LU	Belastungswerte (Loading Unit)

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die öffentliche Wasserversorgung durch die Wasserkorporation Gonten (im Folgenden abgekürzt Wasserkorporation) und die Beziehungen zwischen der Wasserkorporation und den Kunden, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Art. 2 Kunde

- ¹ Als Kunde im Sinne dieses Reglements gelten der Eigentümer, Stockwerkeigentümer oder Bau-rechtnnehmer von den an die Wasserkorporation angeschlossenen oder anzuschliessenden Lie-genschaften.
- ² Personengemeinschaften mit zentralem Wasseranschluss (z.B. Stockwerkeigentümergein-schaften oder Erbengemeinschaften) haben einen Vertreter zu bestimmen, der als Ansprech-person gegenüber der Wasserkorporation auftritt.

Art. 3 Versorgungsgebiet

- ¹ Die Wasserkorporation Rüte, die Energie- und Wasserversorgung Appenzell, die Wasserkor-poration Gonten und die Wasserversorgung Haslen-Enggenhütten stellen die Wasserversor-gung in den Bauzonen im Gebiet der Bezirke Appenzell, Schwende-Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten sicher. Sie definieren gemeinsam das Versorgungsgebiet der jeweiligen Wasserversor-gung.
- ² Ausserhalb der Bauzonen besteht keine Versorgungspflicht. Bei einer angemessenen Kosten-beteiligung – bis zur vollen Kostenübernahme – sind, auf Beschluss der Kommission, Ausnah-men möglich.
- ³ Es können auch Liegenschaften oder Wasserversorgungen in angrenzenden Kantonen mit Trinkwasser versorgt werden.

II. BEZUGSVERHÄLTNIS

Art. 4 Entstehung des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis zwischen der Wasserkorporation und dem Kunden (im Folgenden abge-kürzt Bezugsverhältnis) entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an das öffentliche Lei-tungsnetz (Wasserversorgungsnetz) oder sobald der Kunde einen von der Wasserkorporation unterbreiteten Netzanschlussvertrag unterzeichnet hat.

Art. 5 Beendigung des Bezugsverhältnisses

- ¹ Der Kunde kann das Bezugsverhältnis mit der Wasserkorporation mit einer Frist von drei Mo-naten auf jedes Monatsende kündigen. Die Kündigung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfol-gen. Die Kommission kann weitere Kündigungsmöglichkeiten vorsehen.
- ² Das Bezugsverhältnis endet mit der Stilllegung der Hausanschlussleitung.
- ³ Der Verkäufer einer Liegenschaft meldet der Wasserkorporation die Handänderung mit Angabe des Zeitpunktes, seiner neuen Adresse und der Adresse des Käufers fünf Arbeitstage im Vo-raus.
- ⁴ Bis zum Eingang der Handänderungsmeldung haftet der Verkäufer für die Verpflichtungen des Kunden und insbesondere für die Finanzierung des Wasserverbrauchs, sofern diese nicht vom neuen Kunden übernommen und erfüllt werden.

III. PFLICHTEN DER WASSERKORPORATION

Art. 6 Aufgabe

- 1 Die Wasserkorporation liefert ausreichend und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften qualitativ einwandfreies Trinkwasser. Vorbehalten bleibt Art. 10.
- 2 Die Wasserkorporation ist nicht verpflichtet,
 - a) besonderen Anforderungen an die Wasserqualität oder spezifischen technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Temperatur, besondere Druckanforderungen);
 - b) einzelnen Kunden grössere Wassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Kunden getragen werden müssen.
- 3 Die Erstellung, Erneuerung, Unterhalt und Benutzung der wasserkorporationseigenen Einrichtungen für die Löschwasserversorgung (Hydrantenlöschschutz) sind mit den zuständigen Bezirken zu regeln.

Art. 7 Werkleitungspläne

Die Wasserkorporation erstellt über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und den dazugehörigen Leitungen einen Kataster und führt diesen periodisch nach.

Art. 8 Wasserversorgungsplanung

- 1 Die Wasserkorporation erstellt eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) für ihr Versorgungsgebiet und überarbeitet diese bei massgeblichen Änderungen der Rahmenbedingungen, mindestens aber alle zehn bis fünfzehn Jahre.
- 2 Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung sowie die Kosten der künftigen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

Art. 9 Betriebsdruck

Die Wasserkorporation gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme von Hochhäusern und hochgelegenen Liegenschaften, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann.

Art. 10 Einschränkung und Unterbrechung der Versorgung

- 1 Die Wasserkorporation kann die Wasserabgabe vorübergehend entschädigungslos einschränken oder unterbrechen:
 - a) bei Mangellagen;
 - b) für Bau-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den öffentlichen Versorgungsanlagen;
 - c) bei Betriebsstörungen;
 - d) in Fällen von höherer Gewalt oder anderen ausserordentlichen Ereignissen (Störfall, Notlage, Brandfall, Sabotage).
- 2 Voraussehbare längere Einschränkungen oder Unterbrüche werden nach Möglichkeit rechtzeitig angekündigt.
- 3 Die Wasserkorporation verpflichtet sich, Störungen an ihren Anlagen so schnell wie möglich zu beheben.

Art. 11 Höhere Gewalt

- 1 Ist die Wasserkorporation aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, die eingegangenen Verpflichtungen ganz oder teilweise zu erfüllen, bleibt das Bezugsverhältnis wirksam.
- 2 Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse, technische Ereignisse, kriegерische Ereignisse, Sabotage, Streik, Epidemien / Pandemien, unvorhergesehene behördliche oder andere Restriktionen, auch solche, welche Vorlieferanten der Wasserkorporation betreffen.
- 3 Die Wasserkorporation ist von ihrer Haftung wegen Nichterfüllung der jeweiligen Verpflichtung befreit, soweit und solange der Umstand höherer Gewalt andauert.
- 4 Die Wasserkorporation informiert ihre Kunden im Falle höherer Gewalt auf angemessene Art und Weise über deren Ursache und die Auswirkung auf die Wasserlieferung.

IV. PFLICHTEN DER KUNDEN

Art. 12 Verwendung des Wassers

- 1 Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.
- 2 Ist der Wasserverbrauch kleiner als 100 Liter pro Monat, so ist der Kunde verpflichtet eine regelmässige Spülung der Hausanschlussleitung zu gewährleisten.
- 3 Wird trotz Aufforderung der Wasserverbrauch nicht auf mehr als 100 Liter pro Monat erhöht, verfügt die Kommission die Stilllegung des Anschlusses.

Art. 13 Erstellung und Betrieb Hausinstallationen

- 1 Die Kunden planen, erstellen, betreiben, sanieren und erneuern auf ihre Kosten die Hausinstallationen gemäss Art. 30.
- 2 Die Kunden tragen die Kosten für die Anpassung von bestehenden Hausinstallationen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird. Die Wasserkorporation kann sich an den Kosten beteiligen.
- 3 Die Kunden stellen sicher, dass die Vorschriften gemäss Kapitel 0 eingehalten werden.
- 4 Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren.

Art. 14 Meldepflicht

- 1 Der Wasserkorporation gemeldet werden müssen:
 - a) Veränderungen an den Hausinstallationen, die zu einer Änderung des mutmasslichen Belastungswerts (LU) von ± 15 LU oder mehr führen;
 - b) die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser gemäss Art. 36 innerhalb von Gebäuden;
 - c) Druckerhöhungs- und/oder Wasseraufbereitungsanlagen des Kunden;
 - d) das Ende des Wasserbezugs gemäss Art. 5.
- 2 Die Meldungen sind mit den von der Wasserkorporation zur Verfügung gestellten Formularen und mit den dort verlangten Unterlagen einzureichen. Die Meldungen nach Abs. 1 lit. a) - c) müssen durch einen Installationsberechtigten gemäss Art. 34 eingereicht werden.

Art. 15 Bewilligungspflicht

- 1 Eine Bewilligung der Kommission ist erforderlich für:
 - a) die Erstellung von Netzanschlüssen gemäss Art. 26;
 - b) spezielle Nutzungszwecke gemäss Art. 26;
 - c) vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten gemäss Art. 19;
 - d) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte gemäss Art. 31;
- 2 Die Gesuche sind mit den von der Wasserkorporation zur Verfügung gestellten Formularen und mit den dort verlangten Unterlagen einzureichen.
- 3 Die Meldungen nach Abs. 1 lit a) und b) müssen durch einen Installationsberechtigten gemäss Art. 34 eingereicht werden.

Art. 16 Duldungs- und Mitwirkungspflicht

- 1 Die Kunden haben den Vertretern der Wasserkorporation sowie den von der Wasserkorporation ermächtigten Personen während der ordentlichen Arbeitszeit und bei Störungen jederzeit:
 - a) den ungehinderten Zutritt zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zu gewähren (Art. 701 ZGB, SR 210);
 - b) die notwendigen Handlungen der Wasserkorporation (inkl. Kontrolle und Bedienung der Hausinstallationen) zu ermöglichen.
- 2 Wo nötig haben die Kunden an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind der Wasserkorporation zur Verfügung zu stellen.
- 3 Öffentliche Wasserversorgungsanlagen inklusive der Hydrantenanlagen müssen jederzeit leicht zugänglich und bedienbar sein.
- 4 Schäden an Hausanschlussleitungen, Störungen und Schäden an der Messeinrichtung sowie ungewöhnliche Geräusche aus Hausinstallationen sind der Wasserkorporation durch den Kunden umgehend zu melden.
- 5 Die Kunden sind auf Anfrage hin verpflichtet der Wasserkorporation die aktuellen Belastungswerte mitzuteilen.

Art. 17 Mängel an Hausinstallationen

- 1 Vorschriftswidrig erstellte, mangelhafte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen sind durch den Kunden sofort auf eigene Kosten instand zu stellen.
- 2 Bei Säumnis fordert die Wasserkorporation den Kunden schriftlich auf, die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen.
- 3 Kommt der Kunde der Aufforderung nicht nach, kann die Wasserkorporation die Mängel auf Kosten des Kunden beheben oder beheben lassen.

V. ANLAGEN DER WASSERKORPORATION

Art. 18 Öffentliche Wasserversorgungsanlagen

- 1 Als öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind sämtliche für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers (inkl. Hausanschlussleitungen) notwendigen Bauten und Einrichtungen.
- 2 Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind bis zur Eigentumsgrenze gemäss Art. 28 im Eigentum der Wasserkorporation.
- 3 Die Wasserkorporation plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss GWP.

Art. 19 Hydrantenanlagen

- 1 Die Hydrantenanlagen sind öffentliche Wasserversorgungsanlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserkorporation.
- 2 Die Wasserkorporation plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert alle Hydrantenanlagen nach den Vorgaben der Feuerwehren und der zuständigen kantonalen Stellen sowie den Vorgaben im Kapitel 0.
- 3 Hydranten dürfen nur durch die Wasserkorporation oder die Feuerwehr bedient werden.
- 4 Die Benutzung der Hydranten für andere Zwecke als die Brandbekämpfung bedarf gemäss 0 einer vorgängigen Bewilligung der Wasserkorporation.

Art. 20 Dienstbarkeiten

- 1 Es gelten die Bestimmungen gemäss Baugesetzgebung.
- 2 Die Kunden erteilen mit Beginn des Bezugsverhältnisses der Wasserkorporation das dauernde, übertragbare Durchleitungsrecht für die Hausanschlussleitung durch eigenen Grund und Boden stillschweigend und unentgeltlich.
- 3 Falls für die Hausanschlussleitung des Kunden Durchleitungsrechte über Grundstücke Dritter nötig sind, verschafft der Kunde der Wasserkorporation solche Zuleitungsrechte durch Dritteigentum zu eigenen Lasten.
- 4 Auf Verlangen einer Partei können Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen werden, welche im Grundbuch eingetragen werden können.

Art. 21 Schutz der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen

- 1 Das Leitungsnetz der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ist in seinem Bestand geschützt. Es ist untersagt, öffentliche Leitungen und deren Armaturen ohne Bewilligung freizulegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.
- 2 Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten oder umfangreiche Aufschüttungen auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserkorporation über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.
- 3 Muss eine Leitung der öffentlichen Wasserkorporationsanlagen aufgrund eines Vorhabens mit einer rechtskräftigen Baubewilligung verlegt werden, trägt in der Regel die Wasserkorporation die Kosten. Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann ein angemessener Teil der Kosten dem Kunden auferlegt werden.

VI. MESSSYSTEM

Art. 22 Messeinrichtung

- 1 Die Wasserkorporation entscheidet über die Art der Messeinrichtung.
- 2 Sie kann für die Erfassung der Verbrauchsdaten und für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Betrieb bei Kunden intelligente Messsysteme einsetzen.
- 3 Messeinrichtungen sind öffentliche Wasserversorgungsanlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserkorporation.
- 4 Die Wasserkorporation installiert die Messeinrichtungen auf eigene Kosten, unterhält und erneuert sie.

Art. 23 Installation der Messeinrichtung

- 1 Die Wasserkorporation bestimmt die Lage der Messeinrichtung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kunden. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 2 Die Messeinrichtung muss frostsicher und horizontal eingebaut werden.
- 3 Für einen Netzanschluss wird, mit Ausnahme von Art. 25, nur eine Messeinrichtung installiert.

- 4 Anpassungen dürfen nur von der Wasserkorporation vorgenommen werden.
- 5 Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der Wasserkorporation plombiert werden. Wer unberechtigt Plomben an Messeinrichtungen verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen.
- 6 Lässt sich im Gebäudeinnern kein geeigneter Standort finden, so können in Ausnahmefällen frostsichere Messschächte akzeptiert werden. Die Wasserkorporation bestimmt den Standort, Grösse und Ausführung des Messschachts. Die Erstellungs- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 24 Datenauslesung

- 1 Die Messdaten werden aus den Messeinrichtungen vor Ort oder fern ausgelesen.
- 2 Diese Daten werden zum Zweck der Rechnungsstellung (ordentliche Abrechnung, Auszug, Einzug, Leerstand) in der dazu notwendigen Häufigkeit ausgelesen und zur Verrechnung gebracht.
- 3 Nebst dem Wasserverbrauch können elektronisch weitere Daten für Zwecke gemäss Art. 53 gespeichert und ausgelesen werden.

Art. 25 Nebenmesseinrichtungen

- 1 Nebenmesseinrichtungen können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (z.B. Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
- 2 Die Kosten für die Nebenmesseinrichtungen werden nicht von der Wasserkorporation getragen.
- 3 Sofern in diesem Artikel nicht anders festgelegt, gelten für Nebenmesseinrichtungen die anwendbaren Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

VII. ANSCHLÜSSE UND HAUSINSTALLATIONEN

Art. 26 Anschlussgesuch

Die Erstellung von Netzanschlüssen sowie die Installation der nachfolgenden Anlagen bedürfen einer Bewilligung:

- a) Schwimmbäder und bewegliche Bassins über 20 m³
- b) Feuerschutzeinrichtungen (Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten)
- c) Öffentliche Brunnen
- d) Kühl- und Klimaanlage

Art. 27 Hausanschlussleitungen

- 1 Die Hausanschlussleitung verbindet die Hauptleitung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen mit einer oder mehreren Hausinstallationen.
- 2 Anschlussgrösse, Anschlusspunkt, Leitungsführung, Art der Leitung und technische Ausführung des Anschlusses werden von der Wasserkorporation festgelegt.
- 3 Bei Neuanschlüssen oder Erweiterungen wird dem Kunden eine Vereinbarung für den Netzananschluss an die Wasserkorporation unterbreitet.
- 4 Grundsätzlich werden keine Hausanschlussleitungen unter Gebäudeteilen eingelegt.
- 5 Pro Liegenschaft wird eine Hausanschlussleitung erstellt.
- 6 Die Wasserkorporation ist berechtigt, von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus benachbarte Liegenschaften anzuschliessen.

Art. 28 Eigentumsverhältnisse

- 1 Im Eigentum der Wasserversorgung sind, sofern in einem Vertrag nicht anders geregelt:
 - a) der Anschlussschieber an der Hauptleitung;
 - b) das erste innere Absperrorgan;
 - c) die Messeinrichtungen;
 - d) die Hausanschlussleitung zwischen Hauptleitung und
 1. dem ersten inneren Absperrorgan;
 2. der projizierten Fassadenlinie, sofern die Hausanschlussleitung unter Gebäudeteilen liegt;
 3. der Aussenwand unterirdischer Gebäudeteile, sofern die Hausanschlussleitung unter ihnen liegt und die Aussenwand näher an der Hauptleitung liegt als die projizierte Fassadenlinie.
- 2 Im Eigentum des Kunden sind, sofern in einem Vertrag nicht anders geregelt, alle übrigen Leitungsteile, insbesondere sämtliche Installationen nach dem ersten inneren Absperrorgan;
- 3 Die Anlagen werden von den jeweiligen Eigentümern unterhalten und erneuert.

Art. 29 Stilllegung von Hausanschlussleitungen

- 1 Nach der Kündigung durch den Kunden wird die Hausanschlussleitung stillgelegt.
- 2 Die Wasserkorporation kann die Stilllegung gemäss Art. 13 verfügen. Die Ergreifung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
- 3 Die Kosten für die Stilllegung der Hausanschlussleitung sind vom Kunden zu tragen.
- 4 Die Kosten für einen späteren Neuanschluss werden zu Lasten des Kunden abgerechnet.
- 5 Auch wenn kein Trinkwasser mehr bezogen wird, dauert die Gebührenpflicht mindestens bis zur Stilllegung des Anschlusses.

Art. 30 Hausinstallationen

- 1 Hausinstallationen (sind private Wasserversorgungsanlagen). Sie umfassen alle ortsfesten und provisorischen Leitungen und Einrichtungen für die Wasserverteilung und -nutzung inner- und ausserhalb von Gebäuden/Bauten.
- 2 Die privaten Wasserversorgungsanlagen stehen im Eigentum der Kunden. Die Eigentums-
grenze wird in Art. 28 definiert.
- 3 Die Messeinrichtung gemäss Kapitel VI ist nicht Bestandteil der Hausinstallation.
- 4 Das Anbringen von Abzweigungen oder unbewilligten Entnahmestellen zwischen der Eigentums-
grenze und der Messeinrichtung ist untersagt.

Art. 31 Wasserabgabe oder -ableitung

Ohne Bewilligung der Wasserkorporation darf kein Wasser an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse) abgegeben oder auf ein anderes Grundstück abgeleitet werden.

VIII. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 32 Technische Normen

- 1 Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und Hausinstallationen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände, insbesondere des Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.
- 2 Es dürfen nur Materialien verwendet werden, welche vom SVGW zugelassen sind.
- 3 Die Hausinstallationen dürfen keine negativen Auswirkungen auf den Betrieb der Wasserversorgung haben.

Art. 33 Technische Vorgaben

- 1 Die Wasserkorporation kann weitere verbindliche technische Vorgaben für die Hausinstallation festlegen.
- 2 Die Installations- und Wartungsvorgaben der Hersteller von Geräten der Hausinstallation sind einzuhalten.

Art. 34 Installationsberechtigungen

- 1 Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt, verändert oder saniert werden, die im Register der Wasserkorporation eingetragen oder direkt von der Wasserkorporation beauftragt sind.
- 2 Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung sowie die Bestimmungen zur Registerführung werden von der Kommission festgelegt.

Art. 35 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

- 1 Zwischen einem System für die Nutzung von Brauchwasser (Eigen-, Regen- oder Grauwasser) und dem System der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen darf keine Verbindung bestehen.
- 2 Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden können.
- 3 Die Nutzung muss der Wasserkorporation gemeldet werden.

IX. FINANZIERUNG

Art. 36 Finanzierung der Wasserkorporation

- 1 Die Erfüllung der Aufgabe der Wasserkorporation gemäss Art. 6 muss finanziell selbsttragend sein.
- 2 Die Wasserkorporation finanziert sich mit:
 - a) wiederkehrenden Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren);
 - b) Anschlussgebühren;
 - c) Beiträge Dritter (Bund, Kanton, Bezirke usw.);
 - d) Erschliessungsbeiträgen (Perimeterbeiträge);
 - e) Erträgen aus Dienstleistungen;
 - f) Gebühren für Sonderleistungen und Inkassowesen.
- 3 Die Korporationsgemeinde legt die Höhe von Gebühren und Beiträgen in einer Tarifordnung fest.
- 4 Die Gebühren und Beiträge unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 37 Wiederkehrenden Gebühren

- 1 Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.
- 2 Die Verbrauchsgebühr bemisst sich aufgrund des gemessenen effektiven Wasserbezugs.

Art. 38 Netzkostenbeitrag

- 1 Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von vorgelagerten Anlagen sind Netzkostenbeiträge zu bezahlen:
 - a) Für jedes Gebäude mit hauptsächlicher Wohnnutzung und für jede weitere Wohnung oder jeden weiteren Gewerbebetrieb in demselben Gebäude ein einmaliger Beitrag
 - b) Für jede landwirtschaftlich genutzte Liegenschaft ohne Wohngebäude ein einmaliger Beitrag
 - c) Für jede Liegenschaft die nicht landwirtschaftlich oder hauptsächlich für Wohnzwecke genutzt wird, nach Neu- oder Ersatzneubauten ein einmaliger Beitrag; zusätzlich dazu für jede weitere Wohnung oder jeden weiteren Gewerbebetrieb auf derselben Liegenschaft ein einmaliger Beitrag
 - d) Für spezielle Anlagen (wie z.B. Sprinkleranlagen oder Schwimmbäder)
- 2 Der Netzkostenbeitrag kann als Pauschale, als mengenabhängiger Beitrag oder als Kombination aus beidem definiert werden.
- 3 Die Netzkostenbeiträge sind zu leisten, auch wenn mehrere Gebäude oder Liegenschaften über einen gemeinsamen Wasseranschluss verfügen.
- 4 Bei Abparzellierungen oder Erweiterungen (z.B. zusätzliche Wohnungen, Einbau von Schwimmbädern oder neuen Gewerbebetrieben) werden zusätzliche Netzkostenbeiträge fällig.
- 5 Eine Rückerstattung von Netzkostenbeiträgen ist ausgeschlossen.

Art. 39 Hausanschluss-Kostenbeitrag

Der Kunde trägt die Kosten:

- a) für die Erstellung oder Vergrößerung (inkl. Tiefbauarbeiten) der Hausanschlussleitung (Art. 27) einschliesslich des dazugehörigen Anschlussschiebereinbaus;
- b) für Anpassungsarbeiten, wenn bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Kunden die Verlegung oder Abänderung der Hausanschlussleitung bedingen.

Art. 40 Erschliessungsbeiträge

- 1 Die Wasserkorporation fordert bei Erschliessungen von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge nach der kantonalen Baugesetzgebung ein.
- 2 Eine Rückerstattung von Erschliessungsbeiträgen wird ausgeschlossen.
- 3 Bezahlte Erschliessungsbeiträge werden nicht den Anschlussbeiträgen angerechnet.

Art. 41 Temporäre Wasserbezüge

- 1 Alle Kosten für die Erstellung, die Instandhaltung, die Verlegung, den Ersatz und die Demontage von temporären Wasseranschlüssen (z.B. für Baustellen) sind ab dem Anschlusspunkt an die öffentliche Wasserversorgungsanlage vom Kunden zu bezahlen.
- 2 Vorübergehende Bezüge sind zu messen. Die Abrechnung erfolgt aufgrund des effektiv gemessenen Wasserbezugs.
- 3 Die Wasserkorporation stellt einen mobilen Wasserzähler zur Verfügung. Sie kann dafür eine Gebühr verlangen.
- 4 Bei temporären Wasseranschlüssen gilt die Person, die den Anschluss verlangt hat, als Kunde. Im Zweifelsfall derjenige, der einen Nutzen durch den Wasserbezug erlangte.

Art. 42 Finanzierung der Hydrantenanlagen

- ¹ Die für den Feuerschutz zuständigen Behörden beteiligen sich gemäss separater Vereinbarung betreffend Finanzierung der Löschwasserkosten an den Investitionskosten der Wasserkorporation.
- ² Die Wasserkorporation ist berechtigt, von den für den Feuerschutz zuständigen Behörden einen zusätzlichen jährlichen Unterhaltsbeitrag für den Unterhalt der Hydrantenanlagen zu verlangen. Die Beiträge sind in separaten Vereinbarungen festzulegen.

Art. 43 Subventionsrückerstattungen

Kunden, die eine Rückerstattung von Bundes-, Kantons- oder Bezirksbeiträgen auslösen, haben der Wasserkorporation die dadurch entstehenden Kosten zurückzuerstatten (z.B. aufgrund Zweckentfremdung von Liegenschaften, deren Erschliessung subventioniert wurde).

X. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

Art. 44 Rechnungsstellung

- ¹ Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Kommission festgelegten Zeitabständen.
- ² Die Anschlussbeiträge werden mit Beginn des Bezugsverhältnisses gemäss Art. 4 in Rechnung gestellt.
- ³ Es können Teil- und/oder Akontorechnungen gestellt werden.
- ⁴ Ausserordentliche Ablesungen und Zwischenabrechnungen sind gebührenpflichtig.

Art. 45 Zahlungsbedingungen

- ¹ Die Zahlungsfrist ab Rechnungsstellung beträgt 30 Tage, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Zahlungen sind rein netto und spesenfrei zu überweisen.
- ² Bei Zahlungsverzug können ab erfolgter Mahnung ein Verzugszins von 5% sowie Mahngebühren verrechnet werden.

Art. 46 Wiederholter Zahlungsverzug

- ¹ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die Wasserversorgung vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen oder entsprechende technische Installationen vornehmen (z.B. Prepaidzähler).
- ² Die entstandenen Mehraufwendungen der Wasserkorporation gehen verursachergerecht zu Lasten des Kunden.

Art. 47 Gestörte Messeinrichtungen

- ¹ War die Messeinrichtung in ihrer Funktion gestört, wird der Wasserbezug durch die Kommission festgelegt. Bei der Festlegung des Wasserbezugs ist vom Verbrauch in vorausgegangenen Ableseperioden, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Belastungswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.
- ² Wird von den Kunden die Messgenauigkeit der Messeinrichtung angezweifelt, so wird die Messeinrichtung durch die Wasserkorporation ausgebaut und einer Kontrolle in einer zertifizierten Prüfstelle unterzogen. Ergibt diese Überprüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt der Kunde die entstandenen Kosten, andernfalls die Wasserkorporation.

- ³ Die Geltendmachung eines Messfehlers der Wasserkorporation entbinden nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung. Andernfalls werden Verzugszinsen verrechnet.

Art. 48 Wasserverluste

Treten in einer Anlage des Kunden Wasserverluste durch Störungen in der Hausinstallation oder andere Umstände auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtungen festgestellten Wasserverbrauchs.

Art. 49 Verjährung

- ¹ Die einmaligen Gebühren und Beiträge verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- ² Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

XI. HAFTUNG

Art. 50 Haftungsausschluss

- ¹ Die Wasserkorporation haftet gegenüber den Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- ² Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von direktem, indirektem, mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm Druckschwankungen, Unterbrechungen oder Einschränkungen der Versorgung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten von Seiten der Wasserkorporation vorliegt.
- ³ Die Haftung ist in allen Fällen ausgeschlossen, in denen die Unterbrechungen und Einschränkungen auf eine Beschädigung der Verteilanlagen der Wasserkorporation durch Dritte zurückzuführen sind.

Art. 51 Schäden

- ¹ Der Kunde haftet für Beschädigungen (inkl. Frostschäden), welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.
- ² Der Kunde haftet für alle Schäden, welche durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, ungenügenden Unterhalt oder nichtbeachten von Vorgaben gemäss Art. 33 in der Hausinstallation verursacht werden.
- ³ Der Kunde haftet auch für Mietende, Pächter und andere Personen, die mit seinem Einverständnis die Hausinstallationen benutzen.

Art. 52 Wasserbezug

Der Kunde haftet für die entstandenen Gebühren von Mietenden oder anderen Dritten, welche Wasser vom Netzanschluss des Kunden beziehen.

XII. DATENSCHUTZ

Art. 53 Umgang mit Kundendaten

- ¹ Die Wasserkorporation wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Bezugsverhältnisses erhobenen und vom Kunden zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Messdaten usw.) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen.
- ² Die Daten werden zum Zweck der Abrechnung der Wasserlieferung, Gewährleistung eines sicheren und effizienten Betriebs, Lokalisierung von Leckagen und Rohrbrüchen, Alarmierung bei Störungen, Netzplanung, Bereitstellung von Wasser, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen genutzt.
- ³ Die Wasserkorporation liefert der zuständigen kantonalen Stelle die zur Abrechnung der Abwasser-Benützungsgebühren notwendigen Daten der Kunden (Standeskommissionsbeschluss über Abwasserbehandlung und Gebührenbezug, GS 814.311).
- ⁴ Die Wasserkorporation ist berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen, technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.
- ⁵ Personenbezogene Daten dürfen von der Wasserkorporation nur im Rahmen der Bundesgesetzgebung über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonalrechtlicher Bestimmungen für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden.

Art. 54 Aufbewahrung von Daten

- ¹ Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 55 Widerhandlungen

Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserkorporation die entgangenen Gebühren mit Verzugszins sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der Wasserkorporation. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die Rechtswidrigkeit für die Wasserkorporation erkennbar war.

Art. 56 Einsprache

- ¹ Gegen Beschlüsse der Kommission kann innert 30 Tagen bei der Kommission schriftlich Einsprache erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid kann bei der Standeskommission Rekurs erhoben werden.
- ² Die Einsprache muss eine Begründung sowie eine Darstellung des Sachverhaltes und einen Antrag enthalten. Sie ist zu unterzeichnen.

Art. 57 Übertragung von Rechten und Pflichten an Dritte

Die Wasserkorporation darf sich zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte Dritter bedienen.

Art. 58 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Standeskommission.

- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere das Reglement über die Abgabe von Trinkwasser vom 14. November 1997

Namens der Korporationsversammlung der Wasserkorporation Gonten

Gonten, 27. Mai 2026

Der Präsident:



Walter Motzer

Der Vizepräsident:



Daniel Rusch

Von der Standeskommission genehmigt:

Appenzell, 16. Juni 2026

Der reg. Landammann:



Angela Koller

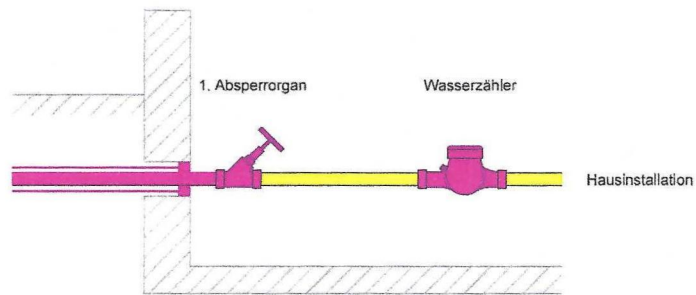
Der Ratschreiber:



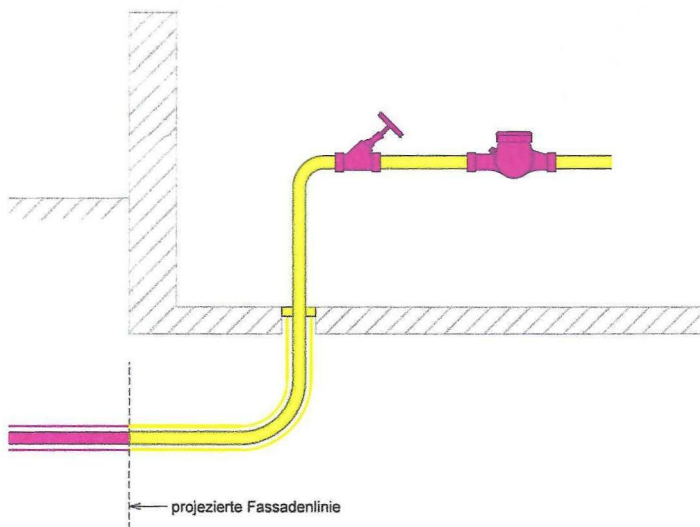
Roman Dobler

Anhang A Eigentumsgrenzen

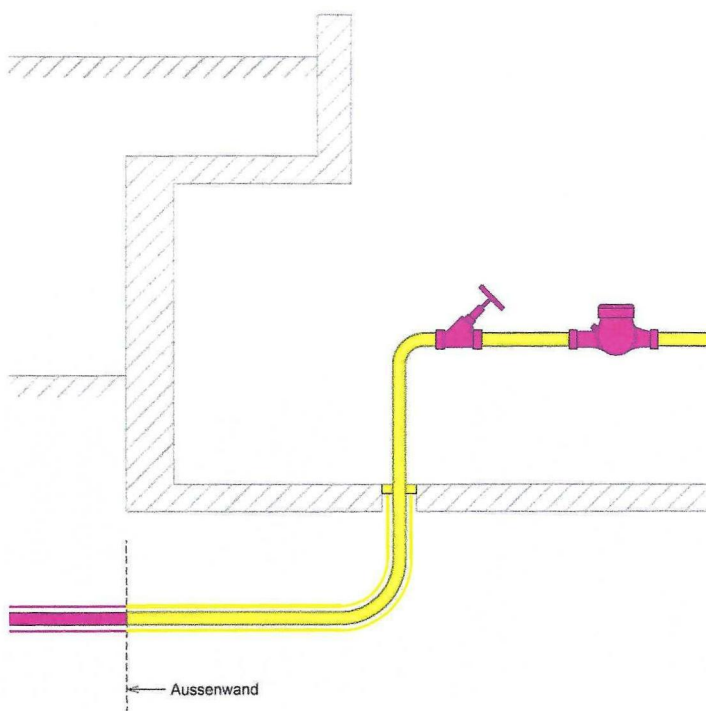
Gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. d Ziffer 1



Gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. d Ziffer 2



Gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. d Ziffer 3



■ Kunde
■ Wasserversorgung